SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Geschwister: Metapher und Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Denk- und Lebenswelt

Signori, Gabriela

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Signori, G. (2005). Geschwister: Metapher und Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Denk- und Lebenswelt. *Historical Social Research*, *30*(3), 15-30. https://doi.org/10.12759/hsr.30.2005.3.15-30

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:
https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-30420

Historical Social Research, Vol. 30 — 2005 — No. 3, 15-30

Geschwister: Metapher und Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Denk- und Lebenswelt

Gabriela Signori[*]

Abstract: The essay discusses the role of the sibling group in the mental representations, everyday practice, and legal relations found in late medieval cities. Particularly on the basis of court records from Basel, legal institutions are studied that can be used to construct kinship (i.e. adoption, *Einkindschaft*, *Morgengabekind*). Conventionally viewed as a part of Roman Law and un-medieval to a large extent, adoption was of greater importance than commonly presumed in the Germanist tradition of legal history. *Einkindschaft,* a frequently studied German institution that provided siblings from different marriages with equal rights of inheritance was not the only way to construct legal sibships. A crucial role was also played by the highly flexible legal institution of *Morgengabekinder,* which has rarely been studied to date. It can be shown that *Morgengabekinder* were not a variation of *Einkindschaft* but an equivalent to indirect dowry (morning gift). The study aims at demonstrating that the "cement" which (as Giovanni Levi has shown) holds together not only late medieval urban societies can be better analysed by a systematic study of legal practice than by a study of household forms.

Am Montag, dem 18. Juli 1491 erschien der rund fünfzigjährige Kaufmann und Wechsler Mathis Eberler (†1502), genannt Grünenzweig, vor dem Basler Schöffengericht. Er wollte eine Erbschaftsfrage regeln, klare Verhältnisse schaffen (Koelner 1953, S. 248 f.; Signori 2000). Im letzten Jahr war sein Lieblingsneffe, der Sohn seiner Schwester Agnes, gestorben, der, weil Mathis und seine Frau Barbara selbst kinderlos geblieben waren, längere Zeit bei ihnen gelebt hatte. Vor wenigen Wochen war dem Neffen Mathis' Ehefrau Barbara gefolgt (Beilage 1). Sie war rund zwanzig Jahre älter gewesen als ihr Mann. Geliebt hatte er nicht sie, sondern ihr Geld (Signori 2000, S. 289-314). Nun also

[*] Gabriela Signori, Historisches Seminar, Universität Münster, Domplatz 20-22, D-48143 Münster, E-Mail: signori@uni-muenster.de.

zog er Bilanz. Es war nicht das erste Mal in seinem Leben: Sterbe er, ohne eheliche Leibserben zu hinterlassen, dann solle sein Besitz zur Hälfte an seine Schwester Agnes, die Frau des Kaufmanns Bartholomäus Stüdlin, oder, falls Agnes nicht mehr am Leben sei, an ihre Kinder übergehen. Die andere Hälfte sollten die Kinder seiner verstorbenen Schwester Lena erhalten, die mit dem Kaufmann Ulrich zum Luft verheiratet gewesen war. Wie Eberler selbst waren auch die Männer seiner Schwestern allesamt Mitglieder der Schlüsselzunft, eine der vier angesehenen Basler Herrenzünfte (Koelner 1953, S. 217, 227 f.). Dies gilt auch für Heinrich Sinner, den Ehemann seiner dritten und vermutlich ältesten Schwester Margreth (ebd., S. 238 f.). Sie aber enterbte Mathis bei dieser Gelegenheit. Gründe nennt er keine; *vß ettlichen vrsachen in dartzů bewegende*, heißt es lakonisch. Das Faktum selbst aber wiederholt er mehrfach, wohl um jedes Missverständnis auszuschließen.[1] Zwei Monate vorher schon hatte Mathis seine Schwester Margreth aus dem Gedächtnis (Jahrzeit) getilgt, das er für sich, seine Frau, seine Eltern, seine Schwestern, seinen Lieblingsneffen und die restlichen Geschwisterkinder in der Peterskirche, seiner Gemeindekirche, eingerichtet hatte. Der Ausschluss gleicht einer *damnatio memoriae* (Marchal 1972, Nr. 227, S. 536-539). Auf die Frage, was ihn dazu bewogen haben mochte, werde ich später eingehen.

In Eberlers Testament vereinen sich, was den Umgang mit Geschwistern anbelangt, die Gegensätze. Seine Entscheidung, seine Schwester Margreth zu enterben, ist, wie angedeutet, eigenwillig. Aber Mathis war bei weitem nicht der einzige Erblasser der Stadt, der sich auf diese Weise an ungeliebten Geschwistern rächte (Signori 2001, S. 148-153). Andere nahmen in ihren Testamenten die Rolle verstorbener Eltern ein und bestraften an deren Statt mittels Enterbung das sittliche Fehlverhalten vor allem ihrer Schwestern. Bei Eberler aber lag der Fall etwas anders. Trotzdem, typischer ist für das ausgehende Mittelalter die Bedeutung, die der kinderlose Ratsherr in seiner Lebensbilanz seinen Geschwistern einräumt; ebenso typisch der Platz, den die Geschwisterkinder einnehmen. Geschwister und Geschwisterkinder bilden, wenn eigener Nachwuchs ausbleibt, in Erbschaftsfragen das ganze Mittelalter hindurch – und dies in ganz Europa – eine unauflösbare Einheit. Mit ihnen möchte ich mich im folgenden eingehender befassen sowohl aus dem Blickwinkel der Norm als auch aus dem Blickwinkel der mündlich tradierten und schriftlich fixierten Rechtspraktiken und -gewohnheiten, zweier zentraler Quellengattungen im Erfassen der mittelalterlichen Gesellschaften. Mein Arbeitsmaterial beziehe ich mehrheitlich aus den Beständen des Basler Gerichtarchivs. Beginnen aber werde ich mit der Sprache bzw. mit einer Metapher, der Rede von Bruder und Schwester im übertragenen, eben metaphorischen Wortsinn.

---

[1] Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv B, Bd. 13, fol. 19v-20r.

Metaphern

Keine Metapher scheint im Mittelalter wirkungsmächtiger, um der Nähe zwischen zwei Personen Ausdruck zu verleihen, als die Begriffe Bruder oder Schwester (Sandnes 1997; Aasgaard 1997; Fatum 1997). Es ist eine Nähe, die Gleichheit impliziert, im Gegensatz zum metaphorischen Gebrauch der Begriffe Vater, Mutter, Tochter oder Sohn (Lassen 1997). Als Bruder oder Schwester bezeichnete man seine engsten Freunde. Die wiederum waren im Spätmittelalter häufig, aber nicht ausschließlich die eigenen Verwandten (zum Teil aber auch die innigsten Feinde) (Kermode 1999; Teuscher 1998). Die Bemerkung betrifft sowohl die spirituellen Freunde „in Christo" (Schreiner 1989) als auch die Blutsbrüder, Waffenbrüder und anverwandte Erscheinungen einer kampf- und weinerprobten Kriegerkaste, aber auch die *novi fratres* einer „Gemeinderschaft", einer unio bonorum, einer Güterzusammenführung.(Brown 1997; Rapp 1997; Keen 1996; Chiva 1995; Fine 1994; Kretzenbacher 1971; Aubenas 1933; Aubenas 1960; Tamassia 1886). Die gesellschaftlichen Beziehungsformen selbst könnten nicht unterschiedlicher sein, die Metapher indessen bleibt dieselbe.

Als Brüder oder Schwestern verstehen sich bekanntermaßen auch die Angehörigen geistlicher Gemeinschaften, Klöster oder Laienbruderschaften; ja, Klostergründer und Reformkräfte versuchten seit den spätantiken Anfängen des abendländischen Mönchtums, die „natürlichen" Verwandtschaftsbande aufzulösen und durch „künstliche" zu ersetzen. Verwandtschaft, glaubte man, lenke den Gottsuchenden von seiner Suche ab, setze den Brüdern und Schwestern in Christo weltliche Flausen ins Ohr. Die Welt, von der man sich abkehren wollte, war (zumindest partiell) also immer auch die eigene Familie. Die beiden Wertesysteme konkurrierten über die Jahrhunderte hinweg. Faktisch gelang es der Kirche aber nicht, die leibliche Verwandtschaft zu verdrängen, selbst innerhalb der Klostermauern nicht (Signori 2005). Über die Jahrhunderte hinweg lassen sich im Klosterinneren Geschwisterpaare nachweisen. Mehr noch, zum Teil formten Tanten und Nichten bzw. Onkel und Neffen auch ausgesprochen konfliktbeladene, innerklösterliche Allianzen.

Als Bruder und Schwester bezeichnete man zuweilen auch die Heiratsverwandtschaft, Schwägerinnen und Schwager, um ihnen zu zeigen, dass sie „dazu" gehörten, ein für den Sozialhistoriker lästiger Sprachgebrauch, der denjenigen in die Irre führt, der Worte und Dinge gleichsetzt bzw. übersieht, dass Verwandtschaft und Verwandtschaftsgrad bzw. Genealogie in den Vorstellungen der Zeit verschiedene Sachverhalte abdecken (Klapisch-Zuber 1996).

Norm und Praxis

Soweit die Sprache, soweit die Ideale. Und die Praxis? Es gibt Indizien, die darauf hindeuten, dass man es im Mittelalter zuweilen vorzog, die Gemeinschaft mit „leibhaftigen“ Geschwistern zu „vermeiden“. Das gilt in erster Linie für die städtischen Mittelschichten, nördlich der Alpen häufig auch für Patriziat und Kaufmannschaft, wie diverse Hauschroniken zeigen (Hughes 1975). Aber was heißt vermeiden? Ist dies wirklich der richtige Begriff?

Soweit wir den Steuerlisten glauben dürfen, wohnten Geschwister im Erwachsenenalter nur ausnahmsweise unter ein- und demselben Dach, etwa wegen Krankheit bzw. Pflegebedürftigkeit (Signori 2001, S. 116-122), oder wenn eine Schwester nach dem Tod ihres Mannes oder nach der Scheidung in den Haushalt ihres Bruders oder ihrer Schwester zog, meist weil der Vater nicht mehr lebte (Schönberg 1879, Nr. 302, 502, 985, 780, 1146, 1541, 1783, 2029; Lett 2001; Lett 1993). Dieses informelle Fürsorge- bzw. Pflegesystem wurde in der Forschung bislang aber wenig berücksichtigt (Signori 2004). Mit Geschwistern zu wirtschaften kam allenfalls in Berufszweigen vor, die, wie die Papiergewinnung, das Gerber- oder das Metzgerhandwerk, erblich vom Vater auf den Sohn oder die Tochter übergingen (Signori 2000). Genau dies war im Spätmittelalter aber (noch) selten der Fall (Gestrich, Krause und Mitterauer 2003; Ehmer 1998). Die meisten Handwerke gingen nicht vom Vater auf den Sohn oder die Tochter über. Ein wichtiges Indiz: gewöhnlich zählten die Handwerksinstrumente erbrechtlich zum Vorausgut, zu dem Gut also, über das ohne Erbenurlaub (ohne Zustimmung der Erben) frei verfügt werden konnte. Die Söhne erlernten eigene Berufe, verließen das elterliche Haus früh zu Ausbildungszwecken, zogen vom Land oder von der einen in die andere Stadt, was in Handwerkskreisen mit zunehmender Distanz das Risiko erhöhte, seine Geschwister eines Tages aus den Augen zu verlieren.

Ein völlig anderes Bild entwerfen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze, nach denen die mittelalterlichen Gesellschaften seit frühester Zeit ihre Erbschaftsfragen zu regeln pflegten. Im Erbschaftswesen stimmen Theorie und Praxis überein. Geschwister folgen in der spätmittelalterlichen Hierarchie der Werte gleich nach dem Ehepartner und den Kindern (Champlin 1991). Wie wir bei Mathis Eberler gesehen haben, werden Geschwister und Geschwisterkinder relevant, wenn eigene Kinder fehlen oder zu früh verstorben sind. Vorgezeichnet ist der Weg durch die gewohnheitsrechtliche Intestat-Erbfolge, für den Fall also, dass der Verstorbene keine schriftliche Regelung hinterlassen hat. Fehlen Kinder, geht das Hab und Gut automatisch an die Geschwister bzw. die Geschwisterkinder über.

Die Verträge bestätigen die Ordnung des Gewohnheitsrechts. Das Recht ist also weit mehr als Norm. Als gesellschaftliche bzw. kulturelle Praxis greifbar wird dies aber erst im Spätmittelalter, als Begleiterscheinung zunehmender Verschriftlichung und Verrechtlichung der Sozialbezüge. Zum Medium Schrift grif-

fen die Erblasser gewöhnlich, weil sie keine Kinder hatten. Dies entsprach vielerorts auch der Rechtslage. Über die Interessen seiner Kinder durfte sich nur hinwegsetzen, wer triftige Gründe hatte, und was triftig war, das schrieb das Recht vor. Das Grundgerüst hierzu lieferte in vielen Städten nördlich der Alpen der ‚Sachsen'- bzw. ‚Schwabenspiegel'.[2]

Wer die Erbschaftsfrage schriftlich regelte, tat dies aber nicht, um die Ordnung auf den Kopf zu stellen. Die meisten wollten lediglich Korrekturen an der geltenden Intestat-Erbfolge vornehmen, etwa weil Enkel oder Geschwisterkinder bedacht werden sollten, obschon deren Eltern bzw. die eigenen Geschwister noch am Leben waren. So gut es ging, sollte nichts dem Zufall überlassen bleiben, im Voraus genau festgelegt werden, was geschieht, wenn dieser oder jener nicht mehr am Leben sei. Das betrifft auch die Geschwister und Geschwisterkinder, die im Kloster lebten. In Erbschaftsfragen galten sie jedoch als tot, selbst die Stiftsdamen (Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D = Kundschaften, Bd. 11, fol. 21). Dagegen mochte die Kirche noch so heftig aufbegehren (Kaysersberg 1989-1995, 157-168). So es die Regel erlaubte, erhielten sie allenfalls kleine, an ihre Person gebundene Leibrenten, nie Immobilien aus dem Familienbesitz, die im Todesfall an die Familie oder an ausgewählte Institutionen übergingen.

Adoptionen

Besonders beliebt unter den Geschwisterkindern waren, egal in welchen geographischen Räumen oder sozialen Gruppen wir uns bewegen, die Neffen. Ob es sich um das Kind der Schwester oder das Kind des Bruders handelt, ist hingegen egal. Die Neffen bzw. Geschwistersöhne sind auch die Hauptnutznießer der gewohnheitsrechtlichen Adoption. Sie erfolgte im Spätmittelalter über die Erbeinsetzung und ging, falls Onkel und Neffe unterschiedlich hießen, vorzugsweise mit dem Wechsel des Familiennamens einher, ein Befund, der den Sozialhistoriker leicht auf Irrwege führen kann (Signori 2003). Ja, in der Namensidentität gründet vermutlich auch, dass die deutsche Rechts- und Sozialgeschichte diese Form der Adoption bislang einfach übersehen hat. Die Frage ist von zentraler geschichtstheoretischer Bedeutung. Adoptionen verstand die Forschung nämlich längere Zeit als Produkt des römischen Rechts. Das wiederum war, zumal für Germanisten wie Jakob Grimm, eine Projektionsfläche für Egoismus und Moderne. Dagegen sprach, glaubte man, aus dem Gewohnheitsrecht ein spezifisch mittelalterlicher Gemeinschaftsgeist (Ebel 1975).

[2] Der Schwabenspiegel sieht im Kapitel XVI (Wackernagel 1860, S.17-20) vierzehn Gründe vor, Kinder zu enterben. Das Basler Stadtrecht von 1521 aktualisierte den Katalog um Vergehen wie den Reislauf (Schnell 1856, Nr. 264, 368).

Einkindschaften

Der in der Sippe verwurzelte Gemeinschaftsgeist spiegle sich, folgen wir den Germanisten weiter, am deutlichsten in den so genannten ‚Einkindschaften' wider. Mit dem Einkindschaftsvertrag sollte im Falle einer Zweitehe zunächst eine frühzeitige Teilung (Abschichtung) des väterlichen und mütterlichen Vermögens verhindert werden (Beilage 2).[3] Zugleich wurde die rechtliche Gleichstellung der Kinder aus erster und zweiter Ehe vereinbart. Alle (auch die noch ungeborenen) Geschwister und egal aus welchem Bett, sollten nach dem Ableben des Vertragnehmers gleich viel erben. Falls die Kinder bei Vertragsabschluß noch minderjährig waren, räumten ihnen Zusatzklauseln das Recht ein, die Regelung nach Erlangung der Volljährigkeit „anzugreifen" bzw. aufzuheben (Erler 1971; Meyer 1900; Krath 1885, S. 119-123; Schüttinger 1857; v. Preuschen-Liebenstein 1848, S, 49 f.). Bemerkenswerterweise sind Einkindschaftsverträge fast ausschließlich in spätmittelalterlichen Formelbüchern erhalten.[4] In der Rechtspraxis nachweisen lassen sie sich noch kaum, obwohl sie, wie die späteren Kommentatoren unermüdlich wiederholen, nur in schriftlicher Form Geltung erlangen.[5] Anders verhält es sich mit dem Institut der Morgengabekinder. Das aber lässt sich in den gängigen Formelbüchern für Stadtschreiber und Rechtsgelehrte nicht nachweisen! Auch das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte enthält keinen diesbezüglichen Eintrag (Merz 1923, S. 12; Eisenmann 1964, S. 44 f.; Weibel 1988, S. 51 f.). Die Überlieferungsgeschichte geht manchmal sonderbare Wege. Ein solches Morgengabekind war jener Mathis Eberler, mit dem ich meine Ausführungen begonnen habe. Deshalb sei hier kurz erläutert, was damit gemeint ist.

Morgengabekinder

Mathis Mutter, Elsa Schlierbach, war gestorben, als er noch ein kleiner Junge war. Kurz darauf heiratete sein Vater Heinrich Eberler († 1448) ein zweites Mal. Seiner neuen Frau Anna zum Thor gab Heinrich seinen Nachzügler als Morgengabe in die Ehe (Beilage 1). Das verursachte unerwartet viele Probleme. Nach Heinrichs Tod heiratete nämlich auch Anna erneut. Kaum war sie gestorben, zog ihr zweiter Mann, der Kaufmann Friedrich Dichtler, vor Gericht und bestritt die Rechtmäßigkeit einer solchen Morgengaberegelung. Mathis

---

[3] Ausgesprochen zahlreiche Beispiele enthalten die Urteilsbücher des Ingelheimer Oberhofes, vgl. u.a. die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (Erler 1952, Nr. 4, 49, 56, 92, 100, 112 und 140, 300, 356, 377, 410, 416, 448).

[4] Alexander Hugen, Rhetorica vnd Formulare, Teütsch, Tübingen: Ulrich Morhart 1528, 1530 und 1532, Bl. 144^{r}.

[5] So schon Franciscus Rudolphus Collenbach in seiner Disputatio inauguralis juridica de unione prolium vulgò Von Einkindschafften, Duisburg 1727.

ließ seine Schwestern vorladen. Sie sollten zu seinen Gunsten aussagen. Das taten sie auch, mit Ausnahme jener Margreth, die Mathis später enterbte und aus dem Familiengedächtnis strich. Vater Heinrich hatte seinen Nachzügler seiner zweiten Frau als Morgengabe anvertraut, damit er nicht nur ihn, den Vater, sondern später auch seine Stiefmutter beerben sollte. Umgekehrt hätte sie, also die Stiefmutter, beim vorzeitigen Tod ihres Stiefsohnes dessen väterliches Erbteil erhalten. Materielle Interessen und Emotionen scheinen bald eins geworden zu sein. Die Schwestern auf jeden Fall beklagten sich, die Stiefmutter liebe ihren Bruder mehr als sie; das Problem beschäftigte vor allem Agnes. Eines Tages soll sie ihre Stiefmutter gefragt haben: *Mu^{e}ter, wie kompt, das dir min brüder lieber ist, dann ich vnd anndere min geswisterte* (Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D, Bd. 10, fol. 18). Da habe diese ihr geantwortet: *Da ist er min* (ebd.). Ihre Großmutter fragte Agnes: *Wie kompt, dz min vatter Mathisen nú der stiefmütter geben hat. Ich wolt wenen* [meinen], *er wer im daz aller liepst, so er sust dhein* [kein] *knaben hat* (ebd.). Darauf antwortete die Großmutter: *Hij, du böser vogel, du weist nit, waß du seist, stúrb din stieffmüter, so wúrd er sy erben, darvmm ist daz gescheen* (ebd.).

Die Basler Gerichtsbücher legen nahe, dass die Praxis, Kinder als Morgengabe in die neue Ehe zu geben, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts so ungewöhnlich nicht war, wie Eberlers Gegenpartei es dem Gericht glauben machen wollte. Doch meist waren es junge Witwen aus ärmlichen Verhältnissen, welche die Maßnahme zum Schutz ihrer jüngsten, oftmals auch ihrer einzigen Kinder ergriffen, und nicht Väter aus der Oberschicht, wie der alte Heinrich Eberler (Signori 2001, S. 164-167). Ein Morgengabekind war kein Stiefkind im üblichen Wortsinn, sondern ein Kind, das der neue Ehepartner als seinen Leibserben annahm bzw. adoptierte, indem er es als Morgengabe überreicht bekam. Morgengabeempfänger und Morgengabekind sollten sich gegenseitig beerben wie Vater und Kind (Beilage 3). Geschwister werden in diesem Kontext eher selten erwähnt. Wer die geschwisterlichen Bande brach, säte, wie die Kindheitserinnerungen der drei Eberler-Schwestern zeigen, Neid, Zwist und Enttäuschung. Das aber wollte in der Stadt gewöhnlich keiner. Im Gegenteil, die meisten Eltern achteten akribisch darauf, keines ihrer Kinder, weder Sohn, noch Tochter, zu begünstigen.

Im Spätmittelalter gab es sehr viel mehr Möglichkeiten, „künstlich“ bzw. vertraglich Verwandtschaft zu konstruieren, als es die Literatur über die künstliche Verwandtschaft zu erkennen erlaubt (Gager 1996; Corbier 1999; Abraham-Thisse 1990; Fauve-Chamoux 1998; Jussen 1991). Auch das spätmittelalterliche Gewohnheitsrecht war viel beweglicher, viel anpassungsfähiger als es die ältere Rechtsgeschichte vertreten hat, während die jüngere in ihrem Systematisierungswahn die kulturelle Bedeutung dieser – in ihrer Sicht – Ausnahmeerscheinungen oder Kuriositäten einfach übersehen hat.

Theorie und Praxis stimmen, ziehen wir eine vorläufige Bilanz, in Bezug auf Geschwister und Geschwisterkinder weitgehend überein. Kinder zu haben war für alle, die das Leben in der Welt wählten, das wichtigste Kapital. Unmittelbar auf die Kinder folgten die Geschwister, zumindest in Erbschaftsfragen, wenn es darum ging, mangels Kindern sein Vermögen zu vererben oder zu verteilen, was nicht ganz das Gleiche ist. So sah es das Gewohnheitsrecht, so praktizierten es viele Erblasser mittels Verträgen. Geschwister und Geschwisterkinder sind in der spätmittelalterlichen Jenseitsökonomie also ihrerseits symbolisches Kapital, das verhindert, dass die Kinderlosen in Vergessenheit geraten; sowohl im Kloster als auch in der Welt sind sie der häufigste Ersatz für eigene Kinder.

Was aber war, wenn die Geschwisterkinder nicht wussten, dass sie einen Onkel oder eine Tante hatten? Oder nicht wussten, wer ihr Onkel oder ihre Tante war? Die Frage wurde aktuell, wenn die Geschwister nicht an demselben Ort oder in derselben Stadt gelebt und ihren Nachlass mündlich und nicht schriftlich geregelt hatten. Die Mobilität war im Spätmittelalter sowohl auf dem Land als auch in der Stadt phasenweise ausgesprochen hoch. Je größer die räumliche Distanz zwischen den Familienmitgliedern war, desto wahrscheinlicher wurde es, sie über kurz oder lang aus den Augen zu verlieren. Dies betrifft die ärmeren Bevölkerungsgruppen weit stärker als die gesellschaftlichen Mittel- und Oberschichten, und Männer wiederum häufiger als Frauen, der Häufigkeit nach zu urteilen, mit der ihr „Plunder“ als erbloses Gut an die Stadtkasse überging, weil es die Betroffenen versäumt hatten, die Erbschaftsfrage beizeiten zu regeln (Signori 2001, S. 363 f.).

Zuvor aber machte es die gewohnheitsrechtliche Intestat-Erbfolge dem Gericht zur Pflicht, nach Geschwistern und Geschwisterkindern zu suchen. Fanden sie keine nächsten Verwandten, fiel das Vermögen, wie erwähnt, nach einer Wartezeit von einem Jahr an die Stadt. Ebenso häufig wandten sich Nichten und Neffen selbst an das Schöffengericht, das ihnen bei der Suche nach ihren Verwandten helfen sollte. Oder sie brauchten eine gerichtliche Bestätigung, dass dieser oder jener wirklich ihr Verwandter war. Und so kam es, dass, den städtischen Kundschaftsbüchern nach zu urteilen, Verwandtschaftsfragen überraschend häufig gerichtlich geklärt werden mussten. Die Kundschaften, die um Erbschaftsfragen kreisen, zeigen, dass es nicht darum ging, mit Gerichtshilfe lose Familienbande zu rekonstruieren. Im Gegenteil, die Kundschaften bestätigen abermals die überragende Bedeutung, welche Geschwister und Geschwisterkinder über weite Distanzen hinweg sowohl im Denken als auch im Handeln ihrer Verwandten spielten. Hier ist von einem „Vetter“ die Rede, der vom Dorf zu seinem kinderlosen Verwandten in die Stadt gezogen war und ihm mehrere Jahre lang „diente“:

> Jtem Hanns Kolb von Besikein hat geseit by sinem geswornen eid, daz er by acht oder ix jaren by sinem <u>vettern</u> Swabhansen seligen gedient vnd deßmals

von siner eren husfrowen seligen zem dikern mal gehört, daz sy geseit, sy hette keinen nehern erben dann Ennelin Wu^{e}stin von Bloczen.[6]

Hans Kolb also, der Neffe, schwor, dass die Frau seines Vetters Schwabhans, als er vor Jahren bei den beiden lebte, stets beteuert habe, Ennelin Wüstin aus Blotzheim sei ihre nächste Verwandte. Sie seien „zweier Brüder Töchter" gewesen, präzisieren zwei Zeugen aus Blotzheim.[7] Vor Gericht geladen hatte sie Ulrich Hushab, auch er aus Blotzheim. Hushab allerdings war der Ansicht, nicht Ennelin Wüstin, sondern seine eigene Frau sei die nächste Verwandte von Schwabhansens Frau. Das aber wollte ihm niemand bestätigen. Eher beiläufig entnehmen wir den Zeugenaussagen aus Blotzheim, dass Schwabhansens Frau Agnes Nörlingerin hieß.

Eine zentrale Funktion in der Beweisführung nehmen die Gespräche ein, an die sich die Zeugen so häufig zu erinnern glauben. Stets beteuern sie, diese oder jene Person, am besten die Betroffenen selbst, hätten öfters gesagt, dieser oder jener sei sein nächster Verwandter. Meist handelt es sich dabei eben um Geschwister oder Geschwisterkinder. Ob die Zeugen die Wahrheit sagen oder nicht, ist Nebensache. Es zählt vielmehr, dass sie glaubten ihre Argumente seien wahrscheinlich, plausibel, nachvollziehbar:

Jtem meister Clauß Buwmann hat geseit bij dem eid, [den] er minen herren rätz halb gesworen, daz er zem dikern mäl von sinem oheim, Crista /Burkhart/ seligen, geho^{e}rt, daz im syptschaffthalb niemant neher gewant sije, dann er, diser gezúg, Margret, Hanß Wagnerß wijb, Diepolt Blech vnd Hanß Blech, gebru^{e}der, vnd wenter im alle fiere glich nach gesippt, vnd were och sin, nemlich Crista Burkhartz můter, vnd sin, Clauß Buwmannß /vnd Margret Wagnerin/ großmůter vnd Diepolt Blechs vnd Hannß Blechen großvatter lipliche geswistertige gwest. Aber Clo^{e}win Blech vnd Hanß Blech, gebruder, syen /jm einß glids verner gesippt/.[8]

Den Gesprächen lässt sich entnehmen, dass die Brüder und Schwestern, die man zu Hause zurückgelassen hatte, so die Distanzen nicht unüberwindbar waren, gegenwärtig blieben. Sie verlor man nicht einfach so aus den Augen und schon gar nicht, wenn man alt geworden war und keine eigenen Kinder hatte.

---

6 Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D, Bd. 11, fol. 103^{r}: »Bei seinem geschworenen Eid hat Hans Kolb von Besikein (?) ausgesagt, dass er acht oder neun Jahre lang seinem inzwischen verstorbenen Vettern Schwabhans gedient hatte und damals von dessen ersten Frau, ihrerseits verstorbenen Frau, häufig sagen gehört hatte, dass sie keinen näheren Erben habe als Ennelin Wüstin aus Blotzheim.«

7 Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D, Bd. 11, fol. 111^{r}.

8 Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D, Bd. 10, fol. 98^{v}: »Item Meister Klaus Baumann schwört bei dem Eid, den er als Ratsherr abgelegt hatte, dass er öfters von seinem verstorbenen Oheim Crista Burkhart gehört habe, dass er sippschaftsmäßig niemandem näher verwandt sei, als ihm, diesem Zeugen, Margreth, der Frau des Hans Wagner, den Brüdern Diebold Blech und Hans Blech, und dass ihm alle vier gleich nahe verwandt seien. Seine, nämlich Crista Burkharts Mutter, und seine, das heißt Klaus Baumanns und Margeth Wagners Großmutter, und Diebold und Hans Blechs Großvater seien leibliche Geschwister gewesen. Die Brüder Clöwin und Hans Blech hingegen seien ein Glied weiter entfernte Verwandte.«

Über sie redete man; zu ihnen wiederum schickte man Nichten, Neffen oder seine eigenen Kinder. Davon berichtet auch manch eine Autobiographie.

Fazit

Die Familiensoziologie blickte Jahrzehnte lang gebannt auf den Haushalt und war stolz auf die neue wissenschaftliche Errungenschaft Kernfamilie, in Abgrenzung zum 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, als man noch um den vermeintlichen Verlust der vormodernen Großfamilie trauerte (vgl. den Überblick bei Kertzer 1991). Auch in der Geschichtswissenschaft beobachten wir dasselbe Festhalten am Erforschen von Haushaltformen. Andere „familiengeschichtlich" relevante Fragestellungen sind dabei längere Zeit in den Hintergrund getreten. Dazu zählt die Bedeutung von Verwandtschaft, Nachbarschaft, Patronage und anderen ökonomisch-politischen Netzwerken, des Kitts, der, wie Giovanni Levi vor bald zwanzig Jahren gezeigt hat, nicht nur die spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zusammenhält (Levi 1986). Zu diesem Kitt zählt auch die Gruppe der Geschwister. Fiel die Aufmerksamkeit auf sie, so bevorzugte die Forschung die *frèreches* (andernorts als *Zadruga* bezeichnet), also wiederum eine Haushalts- und Wirtschaftsform (Bresc 1986, S. 184-189).[9]

In den Städten nördlich der Alpen lebten erwachsene Geschwister sehr selten unter einem Dach. Auf die regelhaften Ausnahmen habe ich einleitend aufmerksam gemacht. Auch mögen sich die Geschwister nicht immer grün gewesen sein. Der Streit aber bleibt die aktenkundige Ausnahme. Vielmehr zeigen die gewohnheitsrechtlichen Adoptionen, Erbeinsetzungen und Legate, dass es sich bei den Geschwistern in der spätmittelalterlichen Stadtkultur um eine zentrale Denkfigur handelt, eine Denkfigur, die das Handeln über den eigenen Tod hinaus bestimmt. Metaphorik und gesellschaftliche Praxis befruchten sich in diesem Fall, wie es scheint, gegenseitig.

[9] Indes, korrigiert Aubenas (1933, S. 485f.), der Begriff werde selten verwendet; auch seien die meisten Verträge, deren Zahl seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert ansteige, gar nicht zwischen Brüdern abgeschlossen worden. Das südfranzösische *affrairamentum* gleicht demnach der Gemeinderschaft, der *unio bonorum*, identisch, eine Vertragsform, die auch nördlich der Alpen verbreitet ist, vgl. Huber (1897).

Beilage 1

Stammtafel
der Eberlers genannt Grünenzweig

Mathis Eberler ⚭ Anna von Kilchen

Anna	**Heinrich**	Mathis (z. Agstein)
⚭ Henmann v. Tunsel	⚭ **1. Elsa Schlierbach**	⚭ Anna Stör
	⚭ 2. Anna z. Thor	

1.1. Margreth	**1.2. Agnes**	**1.3. Magdalena**
⚭ Heinrich Sinner	⚭ Bartholomäus Stüdlin	⚭ Ulrich z. Luft

1.4. Mathis

⚭ 1. Barbara Schalerin

⚭ 2. Margareta von Geroldseck

mehrere illegitime Söhne und Töchter

Beilage 2

Von einkindtschafften
nach ordnung der Marggraueschafft Baden

Alexander Hugen, Rhetorica vnd Formulare, Teütsch, Tübingen: Ulrich Morhart 1528, 1530 und 1532, Bl. 144^{r}.

Dem durchleüchtigen hochgebornon fürsten vnd herrn / etc. meinem gnedigen herrn / embeüt[10]) ich N. ewer fürstlich gnaden amptman / zu N. / mein vndertha^{e}nig[11]) willig dienst / vnd fu^{e}ge E. F. G. zuwissen / das N. burger zu N. / E. F. G. angeho^{e}riger / an mich bracht hatt / das auff dem heyrettag[12]) / zwischen jme vnd N. seiner yetzigen eelichen haußfrawen / auß redlichen vnd gůten beweglichen vrsachen / auff E. F. G. bestetigung / abgeredt vnd bewilligt seye / das sein eeliche kindere / so er bey N. seiner abgangnen haußfrawen seligen / eelich gezeügt het / mit denen kinden / so er yetzgenanter N. seiner haußfrawen / nachdem willen gottes überkomen mo^{e}cht vnd wurde / ein gleich gemeiner erb vnd erbna^{e}me / vnd zwischen jnen einkindschafft sein solt in erblichen rechten / als werendt die kinder geleich von jr beider leib geborn / in allen gu^{e}tern so sie beid zusamen bracht / vnd beyeinander ererben / herringen vnd gewinnen wurden / doch solt seinen kinden / so N. sein haußfraw jme verlassen het / zu einem vorauß werden / das oder das / etc. nach der abrede. Demnach hab ich innhalt E. F. G. ordnung für mich vnd das gericht zu N. beru^{e}fen vnd N. vom vatter der kind nechstgesipten / vnd vnnd N. von der mu^{e}ter seligen / der kind auch nechstgesipten fründe / vnd die selben mit pflichten beladen / jr gu^{e}tbeduncken anzuzeigen / sollicher einkindschafft halb / ob sie die den kinden nutz vnd gůt achten / wie dann E. F. G. ordnung innhalt / die selben haben solichs nutzlich vnd gůt geachtet / vnd darzu jren willen vnd gunst geben / so bedunckt es mich / vnd das gericht auß ermessen vrsachen auch dermassen seind / hierumb mag E. F. G. jrs gefallens / solich abrede der einkindschafft / gnediklich bestetigen vnd confirmiern / wolt ich auff beger obbestimpts N / E. F. G. zu dero ich mich vndertha^{e}nigklich erbeüte / gehorsamer meinung nit verhalten. Zu vrkund vnder meinem vel des gerichts jnsigel auff / etc.

---

[10] Erbieten.
[11] Gehorsamen.
[12] Hochzeit.

Beilage 3

Testis productus per Diepolden Redersdorff contra Contzmannum Wagner de Bisel

Jtem Burkhart Redersdorff[13]), der weber burger vnd der reten der statt Basel, hat geseit, wie sich vor xxx joren minder oder mer ungeuerlich gemacht, dz Contz Wagner von Bisel ein stiefftochter gehept, genant Ennelin, zü deren Diepolt Redersdorff sin brůder einen willen gewunnen vnd /an/ den genanten Contz Wagnern begert im die zü vermehelen vnd als er diser gezug vnd der genant sin /bruder/ darumm gen Bisel kommen, in vmm die tochter gebetten, habe er inen geanttwurt, wie sin wib, vor vnd ee er sy zer heiligen ee genommen, die genante tochter zü im bracht, im die zü morgengab geben mit den wortten, dz ir einß dz ander erben so^{e}lte. Darab aber sin bruder ein missfallen gewunnen, darvmm er vermeinte, ein loch dar durch ze machen. Nemlich also dz er sich der tochter ze morgengabe verzihen vnd welte sich aber begeben, ob er vor der tochter mit tod abgan wurde, dz /ir/ dann von vnd usser sinem verlassnen güt zü voruß fur ir ansprachen vnd gerechtikeit zwentzig pfund Basler pfennig volgen vnd gegeben werden sölten vnd damit /sinthalb/ uß gericht sin vnd bliben, deß sy och desmols beider syten ein benügen gehept vnd sye och die ee daruff beschlossen worden.[14])

Literatur

AASGAARD, Reidar: »Brotherhood in Plutarch and Paul: Its Role and Character«, S. 166-182 in Halvor MOXNES (Hg.), *Constructing Early Christian Families: Family as Social Reality and Metaphor* (London/New York: Routledge, 1997).

ABRAHAM-THISSE, Simonne (Hg.): *Liens de famille: Vivre et choisir sa parenté* (=*Médiévales* 19; Saint-Denis: Presses universitaires de Vincennes, 1990).

AUBENAS, René: »Le contrat d'*afffrairamentum* dans le droit provençale du moyen âge«, *Revue historique de droit français et étranger* 12 (1933), 478-524.

AUBENAS, René: »Réflexions sur les ›fraternités artificielles‹ au Moyen Age«, S. 1-10 in Faculté de Droit et des Sciences Economiques (Hg.), *Études historiques à la mémoire de Noël Didier*, (Paris: Ed. Montchrestien, 1960).

BRESC, Henri: »L'Europe des villes et des campagnes (XIIIe-XVe siècle)«, S. 168-211 in André BURGUIERE u.a. (Hg.), *Historie de la famille*, Bd. 2: *Temps médiévaux*: *Orient/Occident* (Paris: Armand Colin, 1986).

BROWN, Elisabeth A. R.: »Ritual Brotherhood in Western Medieval Europe«, *Traditio* 52 (1997), 357-381.

[13] Rodersdorf.

[14] Staatsarchiv Basel-Stadt, Gerichtsarchiv D, Bd. 13, fol. 59^{r}.

CHAMPLIN, Edward: *Final Judgments: Duty and Emotion in Roman Wills 200 B. C.-A. D. 250* (Berkeley u. a.: Univ. of California Press, 1991).

CHIVA, Isac: »Les fraternités dérivées«, S. 265-285 in Françoise HERITIER-AUGE und Elisabeth CPOET-ROUGIER (Hg.), *La parenté spirituelle* (Paris: Éd. des Archives Contemporaines, 1995).

CORBIER, Mireille (Hg.): *Adoption et fosterage* (Paris: de Boccard, 1999).

EBEL, Wilhelm: »›Tausch ist edler als Kauf‹: Jacob Grimms Vorlesung über Deutsche Rechtsaltertümer«, S. 210-224 in Sten GAGNER u.a. (Hg.), *Festschrift für Hermann Krause* (Köln/Wien: Böhlau, 1975).

EHMER, Josef: »Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft«, S. 19-77 in Friedrich LENGER (Hg.), *Handwerk, Hausindustrie und die historische Schule der Nationalökonomie: Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektiven* (Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte, 1998).

EISENMANN, Hartmut: Konstanzer Institutionen des Familien- und Erbrechts von 1370 bis 1521 (Konstanz: Thornbecke in Komm., 1964).

ERLER, Adalbert: »Einkindschaft«, Sp. 900 f. in Adalbert ERLER (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (Berlin: E. Schmidt, 1971).

ERLER, Adalbert (Hg.): *Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes*, Bd. 1 (Frankfurt/M.: Klostermann, 1952).

FATUM, Lone: »Brotherhood in Christ: A Gender Hermeneutical Reading of 1 Thessalonians«, S. 183-197 in Halvor MOXNES (Hg.), *Constructing Early Christian Families: Family as Social Reality and Metaphor* (London/New York: Routledge, 1997).

FAUVE-CHAMOUX, Antoinette: »Introduction: Adoption, Affiliation, and Family Recomposition: Inventing Family Continuity«, *The History of the Family* 3 (1998), 385-392.

FINE, Agnès: *Parrains, marraines: La parenté spirituelle en Europe* (Paris: Fayard, 1994).

GAGER, Kristin Elizabeth: *Blood Ties and Fictive Ties: Adoption and Family in Early Modern France* (Princeton: Univ. Press, 1996).

GESTRICH, Andreas, Jens-Uwe KRAUSE, und Michael MITTERAUER: *Geschichte der Familie* (Stuttgart: Kröner, 2003).

HUBER, Max: *Die Gemeinderschaften in der Schweiz auf der Grundlage der Quellen dargestellt* (=*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* 54, Breslau: Marcus, 1897).

HUGHES, Diane Owen: »Domestic Ideals and Social Behavior: Evidence from Medieval Genoa«, S. 115-143 in Charles ROSENBERG (Hg.), *The Family in History* (Philadelphia: Univers. of Pennsylvania Press, 1975).

JUSSEN, Bernhard: *Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter: Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis* (=*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 98, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1991).

v. KAYSERSBERG, Johannes Geiler: »21. Artikel«, S. 157-168 in Gerhard BAUER (Hg.), *Johannes Geiler von Kaysersberg: Sämtliche Werke. Erster Teil: Die deutschen Schriften. Erste Abteilung: Die zu Geilers Lebzeiten erschienen Schriften*, Bd. 1-3 (Berlin/New York: de Gruyter, 1989-1995).

KEEN, Maurice: »Brotherhood-in-Arms«, S. 43-62 in Maurice KEEN (Hg.), *Nobles, Knights and Men-at-Arms in the Middle Ages* (London u. a.: Hambledon Press, 1996).

KERMODE, Jenny: »Sentiment and Survival: Family and Friends in Late Medieval English Towns«, *Journal of Family History* 24 (1999), 5-18.

KERTZER, David I.: »Household History and Social Theory«, *Annual Review of Sociology* 17 (1991), 155-179.

KLAPISCH-ZUBER, Christiane: »Family Trees and the Construction of Kinship in Renaissance Italy«, S. 101-113 in Mary Jo MAYNES (Hg.), *Gender, Kinship, Power: A Comparative and Interdisciplinary History* (New York/London: Routledge, 1996).

KOELNER, Paul: *Die Zunft zum Schlüssel in Basel* (Basel: B. Schwabe, 1953).

KRATH, C: *Erbrecht und Erbschaftsregulierung sowie internationale Grundsätze und Vertragsbestimmungen in Erbschaftssachen mit Berücksichtigung der meisten particularrechtlichen Erbfolgeordnungen und der Nachlassbehandlung in den Einzelstaaten Deutschlands, 2. vermehrte Auflage* (Neuwied/Leipzig, 1885).

KRETZENBACHER, Leopold: *Rituelle Wahlverbrüderungen in Südosteuropa: Erlebniswirklichkeit und Erzählmotiv* (=Bayerische *Akademie der Wissenschaften: Phil.-Hist. Klasse*, München: Verl. der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, 1971).

LASSEN, Eva Marie: »The Roman Family: Ideal and Metaphor«, S. 103-120 in Halvor MOXNES (Hg.), *Constructing Early Christian Families: Family as Social Reality and Metaphor* (London/New York: Routledge, 1997).

LETT, Didier: »La sorella maggiore: madre sostituta nei miracoli di san Luigi«, *Quaderni storici* 83 (1993), 341-353.

LETT, Didier: »Adult Brothers and Juvenile Uncles: Generations and Age Differences in Families at the End of the Middle Ages«, *The History of the Family* 6 (2001), 391-400.

LEVI, Giovanni: *Das immaterielle Erbe: Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne* (Berlin: Wagenbach, 1986).

MARCHAL, Guy P.: *Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel: Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219-1529* (=*Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte* 4, Basel: Diss., 1972).

MERZ, Hermann: *Die historische Entwicklung des aargauischen ehelichen Güterrechts* (Langensalza: Diss. Zürich, 1923).

MEYER, Herbert: *Die Einkindschaft* (Breslau: Diss., 1900).

v. PREUSCHEN-LIEBENSTEIN, Friedrich August Freiherr: *Entwurf zu einem allgemeinen Deutschen Civilgesetzbuche nebst Motiven* (Leipzig, 1848).

RAPP, Claudia: »Ritual Brotherhood in Byzantium«, *Traditio* 52 (1997), 285-326.

SANDNES, Karl Olav: »Equality Within Patriarchal Structures: Some New Testament Perspectives on the Christian Fellowship as a Brother- or Sisterhood and a Family«, S. 150-165 in Halvor MOXNES (Hg.), *Constructing Early Christian Families: Family as Social Reality and Metaphor* (London/New York: Routledge, 1997).

SCHNELL, Johannes (Hg.): *Rechtsquellen von Basel: Stadt und Land* (Basel: 1856).

SCHÖNBERG, Gustav: *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert* (Tübingen: H. Laupp, 1879)

SCHREINER, Klaus: »Consanguinitas: Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters«, S. 176-305 in Irene CRUSIUS (Hg.), *Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra* (=*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 93, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989).

SCHÜTTINGER, N.N.: *Die Einkindschaft nach Bamberger Statutar-Recht: Nach den Quellen des Bamberger Land-Rechts* (Bamberg, 1857).

SIGNORI, Gabriela: »Geschichte/n einer Straße: Gedanken zur lebenszyklischen Dynamik und schichtenspezifischen Pluralität städtischer Haushalts- und Familienformen«, S. 191-230 in Hans-Werner GOETZ (Hg.), *Die Aktualität des Mittelalters* (=*Herausforderungen* 10, Bochum: Winkler, 2000).

SIGNORI, Gabriela: »Ein ›ungleiches Paar‹ – Reflexionen zu den schwankhaften Zügen der spätmittelalterlichen Gerichtsrealität«, S. 289-314 in Andreas BLAUERT und Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne* (=*Konflikt und Kultur* 1, Konstanz: UVK, 2000).

SIGNORI, Gabriela: *Vorsorgen – Vererben – Erinnern: Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 160, Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht, 2001).

SIGNORI, Gabriela: »›Family Traditions‹: Moral Economy and Memorial ›Gift Exchange‹ in the Urban World of the Late Fifteenth Century«, S. 295-328 in Gadi ALGAZI (Hg.), *Negociating the Gift: Pre-Modern Figurations of Exchange* (=*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 188, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2003).

SIGNORI, Gabriela: »Alter und Armut im späten Mittelalter: Überlegungen zu den lebenszyklischen Dimensionen von sozialem Abstieg und den formellen und informellen ›Strategien‹ der Überwindung«, S. 209-253 in Otto Gerhard OEXLE (Hg.), *Armut im Mittelalter* (=*Vorträge und Forschungen* 58, Stuttgart: Thorbecke, 2004).

SIGNORI, Gabriela: »Wanderer zwischen den ›Welten‹: Besucher, Briefe, Vermächtnisse und Geschenke als Kommunikationsmedien im Austausch zwischen Kloster und Welt«, in *Schleier und Krone*: Ausstellungskatalog (2005: im Druck).

TAMASSIA, Nino: *L'affratellamento* (Rom u.a. 1886).

TEUSCHER, Simon: *Bekannte – Klienten – Verwandte: Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (=Norm und Struktur* 9, Köln u.a.: Böhlau, 1998).

WACKERNAGEL, Wilhelm (Hg.): *Der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben: Erster Theil: Landrecht* (Zürich/Frauenfeld: 1860 [Neudruck 1972]).

WEIBEL, Thomas: *Erbrecht und Familie: Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtbrief zum Stadterbrecht von 1716* (Zürich: Chronos, 1988).